

Verordnung

vom 8. April 2008

Inkrafttreten:

01.05.2008

über die Prämien der Sanima und die Höchstbeträge des Schätzungswerts der versicherten Tiergattungen für die Versicherungsperiode 2008/09

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 26 Abs. 6 und 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2003 über die Nutztierversicherung (NTVG);

gestützt auf die Stellungnahme der Verwaltungskommission der Sanima vom 25. Februar 2008;

in Erwägung:

Die Rechnungsergebnisse der Sanima und die Marktsituation rechtfertigen es, dass die in der Verordnung vom 1. Mai 2007 festgelegten Prämien der Sanima und die Höchstbeträge des Schätzungswerts der versicherten Tiergattungen für die Versicherungsperiode 2008/09 unverändert beibehalten werden.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Für die Versicherungsperiode 2008/09 bleiben die Prämien der Sanima und die Höchstbeträge des Schätzungswerts der versicherten Tiergattungen gleich wie in der entsprechenden Verordnung vom 1. Mai 2007 (SGF 914.20.15).

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX